

**Vermerk und Vorlage
für die Bürgermeister-Kreisversammlung
des Hessischen Städte- und Gemeindebundes
im Lahn-Dill-Kreis**



Der Kostenausgleich nach § 28 des Hessischen Kinder- und Jugendgesetzbuch (HKJGB) bleibt der „Konsens-Killer“ im Lande. Während auch die friedlichsten Kommunen unter dem Druck der Haushaltssicherung plötzlich mit großem Aufwand in Archiven kramen und – auch trotz bestehender Verzicht-Vereinbarungen – ihren Nachbarn „Rechnungen“ schicken, glauben Gesetzgeber und Spitzenverbänden, mit dem Kinderförderungsgesetz (KiFöG), dem VGH-Entscheid vom 01.03.2011 (Az.: 4 K 1651/09.GI) sowie dem Vorschlag der Arbeitsgruppe für eine Vereinbarung (Schriftsatz des HSGB vom 17.01.2012) sei die Sache gütlich geregelt.

Der Kostenausgleich kam 2006 mit dem § 69 Abs. 5 des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK) gewissermaßen im „Windschatten der Wahlfreiheit“ für die Eltern, wogegen zunächst einmal niemand etwas einwenden konnte – obgleich es so etwas bei der Schule später ja auch nicht gibt...

Die Bürgermeister im Lahn-Dill-Kreis hatten das Problem erkannt und sich am 26.04.2006 in die Hand versprochen, sich gegenseitig keine Rechnungen schicken zu wollen. Gründe für eine Ablehnung waren damals schon:

- Unnötiger Verwaltungsaufwand
- Geringer Nutzen bis hin zum „Nullsummen-Spiel“
- Großer Ärger zwischen Nachbarn
- Betreuungsplatz außerhalb hängt meist mit einem Arbeitsplatz zusammen
- Standortgemeinde hat deshalb ohnehin mehr Steuervorteile
- Viele reden von „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“, wir tun etwas dafür!

Als die ersten Kommunen auch außerhalb Frankfurts klammheimlich (heimlich, da klamm) anfangen, Rechnungen zu schreiben, geschah dies unter dem verschämten Hinweis auf die gesetzliche Vorschrift, Vermögensbetreuungspflicht, etc. Das HKJGB indes schreibt heute in seiner Klarheit:

**§ 28
Kostenausgleich**

Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung mit Standort außerhalb seiner Wohngemeinde, gleicht die Wohngemeinde die der Standortgemeinde entstehenden Kosten aus. Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wird, richtet sich die Höhe des Kostenausgleichs nach der Höhe der anteiligen Aufwendungen zu den Betriebskosten, die der Standortgemeinde für die Aufnahme des Kindes entstehen.

Auf den Schriftsatz des Unterzeichners vom 29.11.2012 („Konsens-Killer Kostenausgleich“) hat Ministerpräsident Bouffier am 09.01.2013 geantwortet und gleich sechs Mal das Wort „Vereinbarung“ erwidert.

...

Auch wenn in Zeiten wie diesen ein Kindergarten auswärts selbst bei einem angemessenen Kostenausgleich günstiger sein kann als der Betrieb einer eigener Kita mit zu vielen leeren Plätzen, bleibt es m. E. eine Fiktion, dass die beteiligten Kommunen in ihrer Bedarfsplanung zeitnah und sachgerecht reagieren können. Schon die freundliche Vorab-Information wird zur aufwändigen Qual, die nicht sein muss.

Wenn wir jetzt noch die Demographie-Prognose, die wir in unseren Haushalten zu betreiben haben, als neues Argument einführen, verschärft ein „Kostenausgleich“ den vielerorts spürbaren Niedergang:

Rechnung vom Nachbar + leere Plätze in der eigenen Kita vorgehalten

- | | |
|--------|--|
| ■
■ | <ul style="list-style-type: none">➤ steigende Kosten für Kinderbetreuung➤ steigendes Defizit im Haushalt➤ steigende Betreuungsgebühren➤ stark sinkende Attraktivität der Wohngemeinde |
|--------|--|

Wenn wir das fehlerhafte und familienunfreundliche System § 28 nicht jetzt stoppen, wird uns auch der Demografie-Dämpfer im neuen KFA nicht retten.

Wer jetzt noch meint, Ansprüche auf einen Kostenausgleich aus haushaltsrechtlichen Erwägungen heraus doch geltend machen zu müssen, der schaue sich

- seinen Haushalt genauer an, bspw. im Aufkommen aus Gewerbesteuer und Lohnsteuer, die durch den Arbeitsplatz in die Stadt kommen, an dem der Betreuungsplatz meist hängt,
- den schon viel länger gültigen § 63 HGO genauer an, ob auch die dort vorgeschriebene Reihenfolge der Einnahmebeschaffung (1. Beiträge, auch Straßenbeiträge, 2. Gebühren, am besten Kosten deckend, 3. Steuern, 4. Kredite) sauber eingehalten worden ist.

Unter diesem Blickwinkel interkommunaler Solidarität, im Sinne guter Nachbarschaft und im Dienste der faktischen Familienfreundlichkeit sollten wir als Sofort-Maßnahme eine ganz einfache Vereinbarung zwischen allen Kommunen im Lahn-Dill-Kreis schließen. Familienfreundlichkeit hat sich in den letzten zehn Jahren als ein großer Vorzug des gesamten Kreises entwickelt, wozu alle 23 Städte und Gemeinden ihren Teil beigetragen haben. Lassen Sie uns diese Familienfreundlichkeit auch bei der Zusammenarbeit in der Kinderbetreuung nach außen dokumentieren und – wo nötig bzw. möglich – auch mit anderen Nachbarn praktizieren.

Ich würde mich freuen, wenn alle Städte und Gemeinden im Lahn-Dill-Kreis bis zur nächsten Kreisversammlung, wo noch nicht geschehen, Gremien-Beschlüsse fassen, um eine solche Vereinbarung einzugehen.